

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/8_2010

Lausanne, 22. Juli 2010

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 15. Juli 2010 (2C_748/2009)

Kein Einkauf rund um die Uhr in Tankstellenshops

Das Bundesgericht hat entschieden, dass verschiedene Tankstellenshops im Raum Zürich zwischen 01.00 und 05.00 Uhr nachts zu schliessen haben. Die von ihnen angebotenen Produkte rechtfertigen keine Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot. Für die Tankstellen als solche und die damit verbundenen Bistrobetriebe bestehen gesetzliche Ausnahmen, aufgrund derer sie geöffnet bleiben dürfen.

Das Bundesgericht unterstreicht in der Urteilsbegründung, dass die Nacht- und Sonntagsarbeit nach dem Arbeitsgesetz "unentbehrlich" sein muss und im Interesse eines wirksamen Arbeitnehmerschutzes die Ausnahme bilden soll. Soweit viele Leute am Sonntag oder in der Nacht auf ein bestimmtes Waren- oder Dienstleistungsangebot verzichten können, ohne dabei einen wesentlichen Mangel zu empfinden, geht es nicht um die Befriedigung eines "besonderen" Konsumbedürfnisses, welches eine Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot rechtfertigen würde (Art. 17 Abs. 2 Arbeitsgesetz [ArG; SR 822.11] in Verbindung mit Art. 28 Abs. 3 der Verordnung 1 zu diesem [ArGV 1; SR 822.111]). Zwar mag für gewisse Interessengruppen der Wunsch bestehen, zwischen 01.00 und 05.00 Uhr in einem Tankstellenshop einer Grossstadtglomeration auch Detailhandelsprodukte kaufen zu können (Bücher, Karten, Tiefkühlprodukte usw.), doch können solche Bedürfnisse in zumutbarer Weise während der ordentlichen Arbeits-

und Öffnungszeiten bzw. ohne Nacharbeit gedeckt werden. Die Grundbedürfnisse der Reisenden nach Treibstoff und Getränken bzw. nach kleinen Imbissen bleiben aufgrund der arbeitsgesetzlichen Spezialbestimmungen rund um die Uhr gedeckt.

Die betroffenen Unternehmen zeigten wenig Verständnis dafür, dass ihr Personal, welches für den Tankstellen- und Bistro-Betrieb so oder anders auf Platz ist, zwischen 01.00 und 05.00 Uhr nicht auch das Shop-Sortiment verkaufen darf. Das Bundesgericht erachtet diese Argumentation zwar als nachvollziehbar, weist aber darauf hin, dass dies eine Folge des wirtschaftlichen Konzepts ist, in ein und derselben Struktur verschiedene Produkte und Dienstleistungen anzubieten ("shop in shop"), für die unterschiedliche arbeitsgesetzliche Regeln gelten. Es kann in einer solchen Situation nicht für alle Tätigkeiten umfassend auf die günstigste Regelung abgestellt werden, da andernfalls das Nachtarbeitsverbot ausgehöhlt würde.

Dem vom Bundesgericht entschiedenen Rechtsstreit lagen Verfügungen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) vom 16. Dezember 2008 zugrunde, in denen dieses Gesuche von drei BP-Tankstellenshops abgelehnt hatte, ihnen zu bewilligen, Personal jeweils von Montag bis Sonntag zwischen 01.00 Uhr und 05.00 Uhr auch für den Betrieb von Tankstellenshops beschäftigen zu dürfen. Das Bundesverwaltungsgericht hatte die hiergegen gerichtete Beschwerde am 7. Oktober 2009 abgewiesen. Den betroffenen Betrieben war es aufgrund vorsorglicher Anordnungen bis zum bundesgerichtlichen Entscheid gestattet, an der bisher geübten, aber durch das zuständige Staatssekretariat für Wirtschaft nicht bewilligten Shop-Öffnungspraxis festzuhalten.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.admin.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 22. Juli 2010 um 13.00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung gratis" / "weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 2C_748/2009 ins Suchfeld ein.